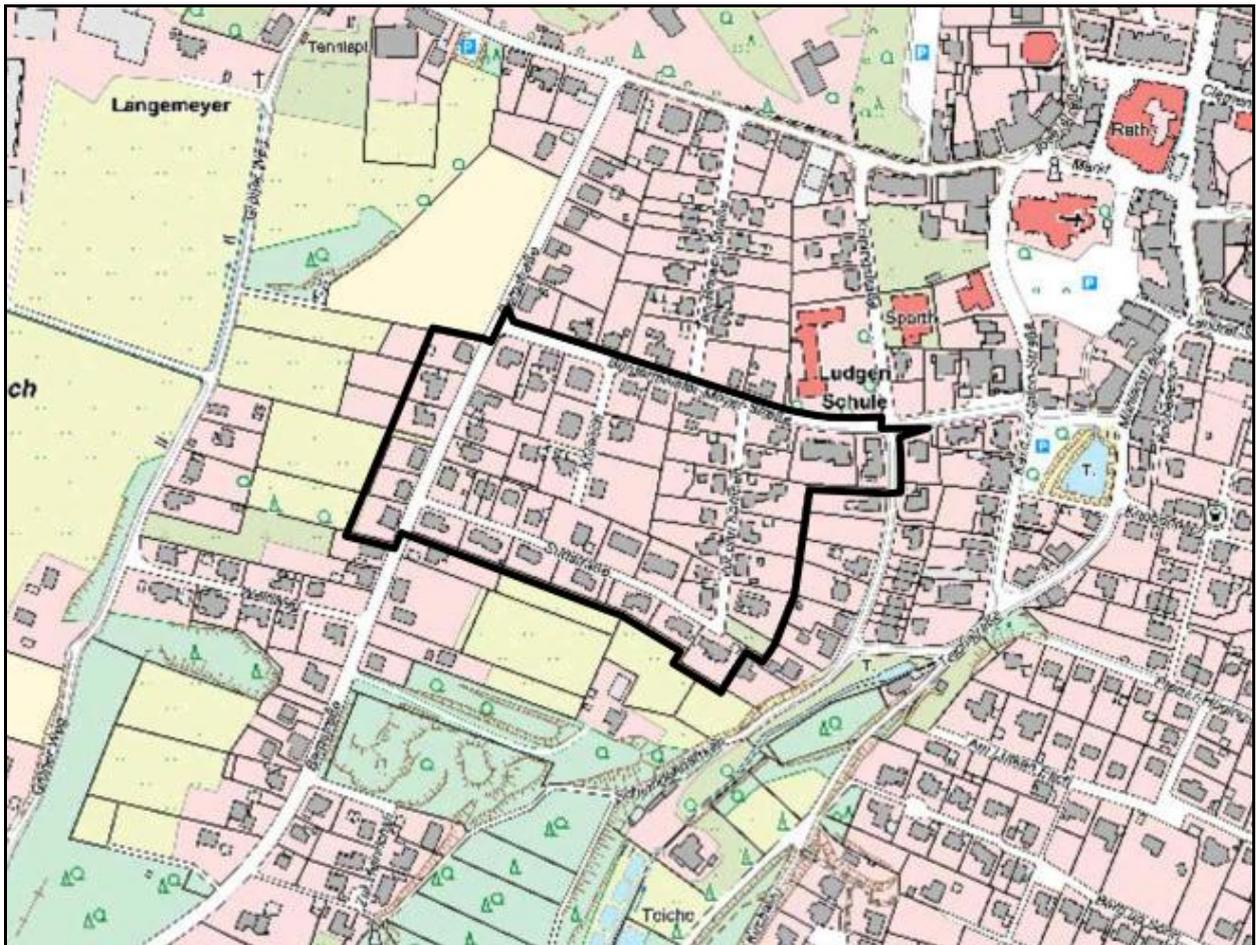


Bebauungsplan Nr. 65 „Köllesch“ der Gemeinde Mettingen

Begründung und Umweltbericht



DGK 3612-24

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Begründung

### 1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

### 2. Einordnung in übergeordnete Planungen

### 3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Hochwasserschutz, Immissionsschutz

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.4 Altlasten, Kampfmittel

3.5 Denkmalschutz

3.6 Flächenbilanz

## II. Umweltbericht

### Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

*Landschaft, Landschaftsbild*

*- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz*

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

*Kultur- und sonstige Sachgüter*

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Landschaft, Landschaftsbild*

*Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz*

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

*Kultur- und sonstige Sachgüter*

*Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

**Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

## I. Begründung

### 1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Geltungsbereich des Plangebietes im Einklang mit allen Bewohnern des zukünftigen Bebauungsplanes abzustimmen und um Planungssicherheit für die zukünftige Nutzung der eigenen und der Nachbargrundstücke zu erhalten, ist von dem Rat der Gemeinde Mettingen beschlossen worden, dass die innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB überplant werden.

Dementsprechend hat der Rat der Gemeinde Mettingen die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 65 „Köllesch“ beschlossen.

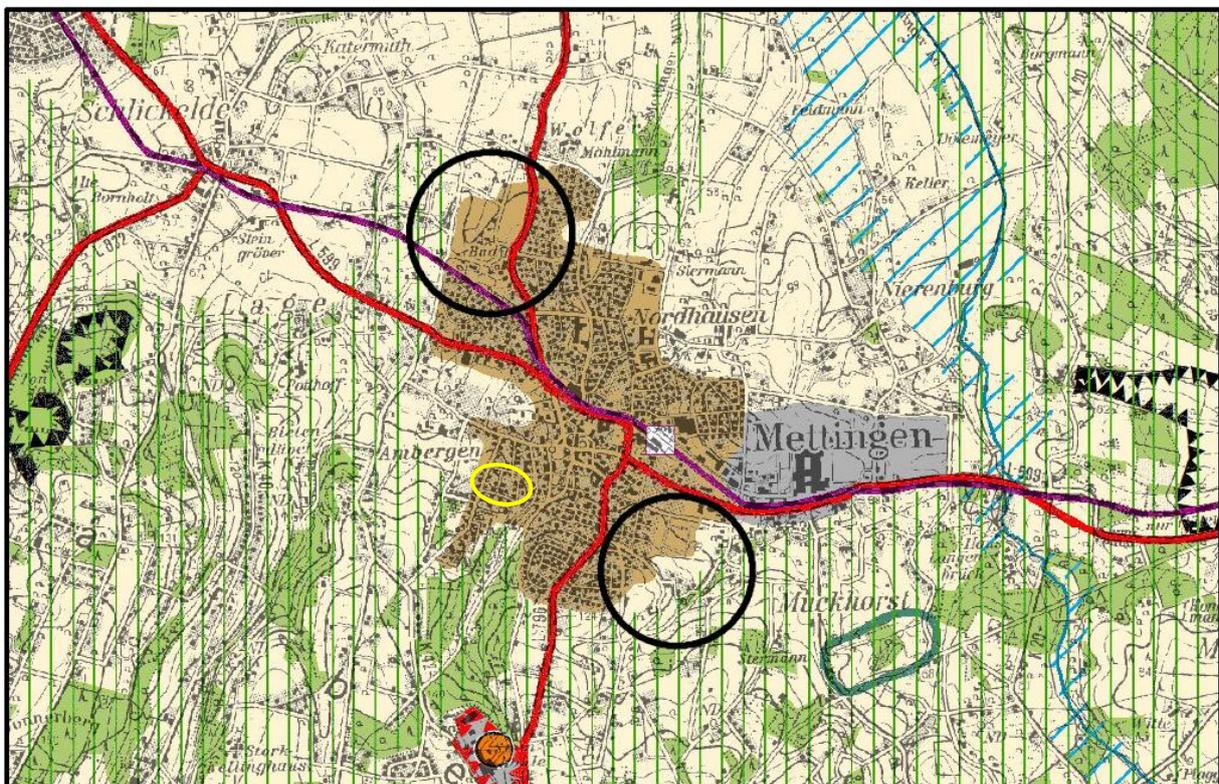
Mit der Bebauungsplanung Nr. 65 „Köllesch“ sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderate Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten Wohngebietes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich für den Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 5,05 ha, ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und in der Übersicht auf dem Deckblatt dargestellt.

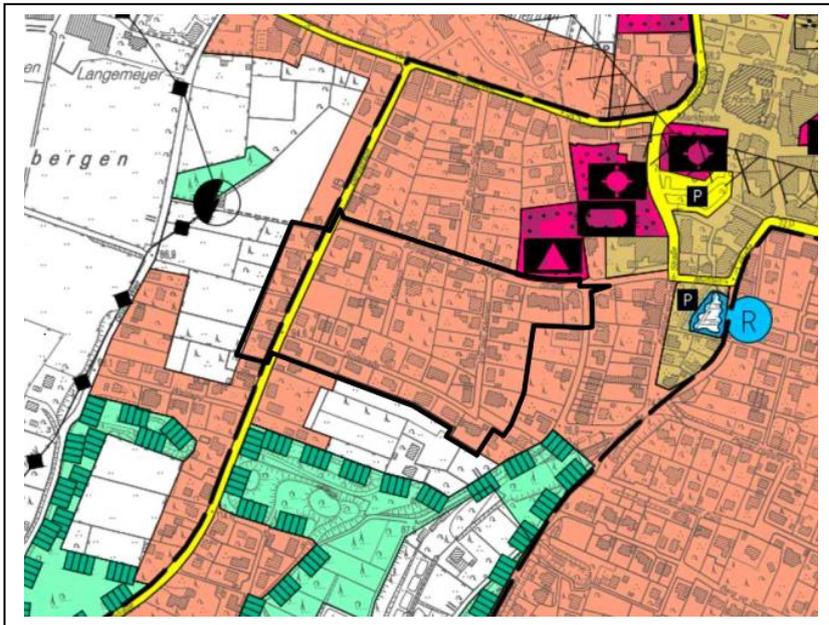
### 2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) stellt mit Rechtswirksamwerden der 24. Änderung (diese wurde am 23.07.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW. Ausgabe 2019 Nr. 15 Seite 341 – 376) bekannt gemacht und ist seitdem wirksam) für den Geltungsbereich zeichnerisch einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Regionalplan Münsterland mit 24. Änderung



Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Mettingen ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.



### 3. Planungsinhalte

#### 3.1 Vorhandene und geplante Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

##### *Vorhandene Nutzung*

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Norden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Süden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Wohnbebauung westlich der Bergstraße, im Osten von der Wohnbebauung entlang der Straße Vor den Kämpen, im Norden von der Bürgermeister-Meyer-Straße und im Süden von der Wohnbebauung entlang der Südstraße. Höhenmäßig steigt das Plangebiet nach Südwesten von ca. 75,0 m über NHN (Normalhöhen-null) im Bereich Bürgermeister-Meyer-Straße/Schlangenpättken und ca. 96,0 m über NHN im Bereich Bergstraße an.

##### *Geplante Nutzung*

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet und mit einer einheitlichen Zweigeschossigkeit in offener Bauweise festgesetzt. Damit sich der Versiegelungsgrad im Baugebiet weiterhin einheitlich gestaltet, wird in der Regel eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Um eine zu intensive Bebauung in diesem zum Großteil typischen Ein- und Zweifamilienhausgebiet mit engen Erschließungsstraßen auch langfristig zu verhindern, wird festgesetzt, dass maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude und Grundstück zulässig sind. In den Innenbereichen (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) ist nur 1 Wohneinheit je Gebäude und Grundstück sowie nur die Errichtung von Einzelgebäuden zulässig.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Regelungen bilden bereits heute die Eckbereiche Bürgermeister-Meyer-Straße/Köllesch, Bürgermeister-Meyer-Straße/Schlangenpättken und Bergstraße/Südstraße, da hier bereits Mehrfamilienhäuser entstanden sind bzw. entstehen sollen. Auch ist in diesen Bereichen die Bestandsversiegelung bereits relativ hoch, so dass eine in einem Allgemeinen Wohngebiet maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,8 und die Errichtung von maximal 5 Wohneinheiten festgesetzt werden.

Die Gebäudezeile westlich entlang der gut ausgebauten Bergstraße weist große und breite Grundstücke aus, so dass für die beiden nördlichen Grundstücke die Errichtung von maximal 4 Wohneinheiten bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 vertreten werden kann.

Die Baugrenzen werden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 3 m festgesetzt.

Für die Nachverdichtung der geplanten Innenbereiche wird die maximale Gebäudehöhe auf ca. 8,50 m festgesetzt. Die maximalen Höhen in diesem Bereich sind im Bebauungsplan festgesetzt und beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (NHN (mittlerer Meeresspiegel)).

Da der Planbereich vornehmlich dem Wohnen dienen soll sind die gemäß § 4 (3) Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Die im Plan dargestellten vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Natürlicher Ausfall oder sonstiger Ausfall ist durch Neuanpflanzungen artgleicher Gehölze und Pflanzen zu kompensieren. Bei Baumpflanzungen ist dies mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm vorzunehmen.

Als Einfriedung sind nur durchsichtige oder begrünte Zäune (ohne Plastikfüllung) und Hecken zulässig.

#### *Natur und Landschaft*

Der Planbereich umfasst den Wohnsiedlungsbereich entlang der Straßen Vor den Kämpen, Südstraße, Bergstraße, Bürgermeister-Meyer-Straße und Köllesch mit den dazugehörigen Gartenanlagen.



Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Trockene Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum typicum*). Kennzeichnende Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*) untergeordnet finden sich Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Wachholder (*Juniperus communis*) und Brombeeren (*Rubus spec.*) hinzu.

Südöstlich des Planbereiches schließt in rd. 30 m Entfernung zum einen der Naturpark TERRA.vita (NTP-012) und auch das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-ST-00072) an.

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401, Düsterdieker Niederung) liegt in einer Entfernung von mehr als 4,5 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in rd. 6 km Entfernung.

#### *Artenschutz*

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Hecken, Fettwiesen, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 10 Fledermausarten, 27 Vogelarten und eine Reptilienart.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu	FettW
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>							
<b>Säugetiere</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	Na	Na	FoRu!	Na
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	FoRu			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	Na	(Na)		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	Na	FoRu!	Na

Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U					FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S			(FoRu)		FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S				FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S					FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U					Ru, Na
<b>Reptilien</b>									
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)			FoRu

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet im näheren Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 01/2025).

Es liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten.

Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen, da es sich um die Überplanung eines bereits bestehenden und bebauten Siedlungsbereiches innerhalb der Ortslage handelt. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Aufgrund der Tatsache, dass mögliche Bauvorhaben in uns bislang noch nicht bekannten Zeitabständen stattfinden können und faunistische Daten nach 7 Jahren ihre Gültigkeit verlieren, wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzprüfung (ASP) im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Daher ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

*Aus Artenschutzgründen (§ 44 (1) BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Planungs- und Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde, des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.*

*Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden.*

*Auf Ebene des Bebauungsplanes ist noch keine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden. Bei Bauanträgen und Freistellungsanträgen nach BauONW ist der Unteren Naturschutzbehörde für jedes Bauvorhaben eine Artenschutzprüfung (ASP 1) ggf. eine ASP2 vorzulegen.*

Zudem werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die aus naturschutzfachlicher und stadtgestalterischer Sicht erhaltenswerten Bäume im Plangebiet kartiert und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

### 3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Hochwasserschutz

#### *Boden-/Flächenschutz*

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich eine Braunerde / Braunerde-Parabraunerde, zum Teil erodiert und zum Teil pseudovergleyt aus 6 – 20 dm schwach und mittel tonigem, vereinzelt schwach tonigem und vereinzelt mittel tonigem Schluff, wechsellagernd mit vereinzelt mittel schluffigem Sand und vereinzelt sandigem Schluff aus Löß und Solifluktionsbildung, alternativ zum Teil aus Sandlöß, stellenweise Löß sowie Sandlöß des Jungpleistozän. Diese lagern über mittel sandigem, steinig-grusigem Lehm aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ zum Teil über Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein des Oberkarbon (Silesium) und Jura und Unterkreide). Dieser Boden ist ein sehr schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Norden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelt Wohngrundstücke im Süden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Wohnbebauung westlich der Bergstraße, im Osten von der Wohnbebauung entlang der Straße Vor den Kämpen, im Norden von der Bürgermeister-Meyer-Straße und im Süden von der Wohnbebauung entlang der Südstraße.

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes sowie in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Mettingen bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Daher wird mit der Überplanung des vorhandenen Wohngebietes ein Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage geschaffen. Zudem schließt der Planbereich an bestehende Siedlungsstrukturen an und vorhandene Infrastruktureinrichtungen können sinnvoll mitgenutzt werden.

Des Weiteren können lokal die Auswirkungen auf den Boden durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine bauliche Innenentwicklung und moderate Nachverdichtung in einem bestehenden und bereits bebauten Wohnsiedlungsgebiet an dieser Stelle sprechen zurückgestellt.

#### *Klimaschutz*

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des

Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO<sub>2</sub> und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird der Bauherrschaft empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

### Hochwasserschutz

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der lediglich punktuell und minimal überflutet werden kann. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich mögliche Überflutungen von 0,1 bis 1,0 m Wassertiefe, im Bereich des Grundstückes Bürgermeister-Meyer-Straße Haus Nr. 7 auch bis zu 2,0 m Wassertiefe.

### Starkregengefahrenkarte:



Legende	
<b>Wasserhöhen (extremes Ereignis)</b>	
✗	< 0.1 m
☐	0.1 - 0.5 m
☐	0.5 - 1 m
☐	1 - 2 m
☐	2 - 4 m
☐	> 4 m
<b>Fließgeschwindigkeiten (extremes Ereignis)</b>	
✗	0 m/s
☐	0.2 - 0.5 m/s
☐	0.5 - 2.0 m/s
☐	> 2.0 m/s
<b>Wasserhöhen (seltenes Ereignis)</b>	
✗	< 0.1 m
☐	0.1 - 0.5 m
☐	0.5 - 1 m
☐	1 - 2 m
☐	2 - 4 m
☐	> 4 m
<b>Fließgeschwindigkeiten (seltenes Ereignis)</b>	
✗	0 m/s
☐	0.2 - 0.5 m/s
☐	0.5 - 2.0 m/s
☐	> 2.0 m/s

Jeder Eigentümer sollte im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Einfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Jeder Eigentümer hat sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Zur Hochwasservorsorge ist in den Bebauungsplan folgende Festsetzung aufgenommen worden:

*Auf jedem Baugrundstück im Innenbereich (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten, in die ausschließlich Dachflächenwasser einzuleiten ist.*

#### *Immissionsschutz*

Im Plangebiet ist eine weitgehend geschlossene Wohnbebauung vorhanden und es sind keine Gewerbebetriebe ansässig. Lediglich auf dem Grundstück 761 östlich der Bergstraße ist eine Heilpraktikerin ansässig. Die für die Erschließung des Gebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind als 30 km/h-Zone ausgewiesen und dienen lediglich dem Anliegerverkehr. Im Plangebiet selber ist kein zusätzlicher Verkehr zu erwarten, da die dort vorhandene Sackgasse bzw. vorhandenen schmalen Erschließungsstraßen ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen. Die angrenzenden Straßen Bergstraße und Bürgermeister-Meyer-Straße sind als Wohnsammelstraße angelegt und nehmen zusätzlichen Durchfahrtsverkehr u.a. Richtung Ortskern/Einkaufsbereich auf. Die zulässigen Grenzwerte werden jedoch nicht überschritten, so dass für das im Plangebiet festgesetzte Allgemeine Wohngebiet keine unverhältnismäßig hohen Belastungen durch den Straßenverkehr oder sonstiges zu erwarten sind.

### 3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

#### *Erschließung*

Das Plangebiet erstreckt sich vom Kerngebiet bis zum Rand der Ortslage und ist bereits komplett erschlossen. Die Erschließungsstraßen sind asphaltiert und teilweise mit einem schmalen, niedrigen Bürgersteig versehen und als 30 km/h-Zone ausgewiesen. Die Erschließung des Verkehrsbereiches ist somit durch diverse Gemeindestraße (Köllesch, Südstraße, Vor den Kämpen, Bergstraße, Bürgermeister-Meyer-Straße) bereits vorhanden und gesichert.

Die geplanten Innenbereiche müssen über die jeweils vorliegenden privaten Grundstücke erschlossen werden.

#### *Ver- und Entsorgung*

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Wärme und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Zudem befindet sich vor Ort ein Mischwasserkanal, so dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt wird, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Da durch diese Planung eine Nachverdichtung bzw. bessere Ausnutzbarkeit der Versiegelungsintensität der Wohngrundstücke ermöglicht wird, wird als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel und den Starkregenschutz für die Innenbereiche (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) festge-

setzt, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen in einer Zisterne als Niederschlagswassernutzungsanlage zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen ist. Bei Inanspruchnahme der innenliegenden Grundstücke ist daher auf jedem Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten.

Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist ordnungsgemäß zu unterhalten und bewirtschaften. Die Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser auf den Grundstücken muss getrennt durchgeführt werden; eine Vermischung ist erst im Grundstücksübergabekontrollschacht vor Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation zulässig.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NRW beachtet.

#### *Gewässer*

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes sowie in näherer Umgebung hierzu nicht vorhanden.

### 3.4 Altlasten, Kampfmittel

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

### 3.5 Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

### 3.6 Flächenbilanz

Geltungsbereich	50.466 m <sup>2</sup>
davon	
Allgemeines Wohngebiet	43.669 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	6.797 m <sup>2</sup>

## **II. Umweltbericht**

### **Einleitung**

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Daher berücksichtigt der nachstehende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben.

### **Inhalt und Ziele der Bauleitplanung**

*Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.*

Die Gemeinde Mettingen plant zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und maßvollen baulichen Nachverdichtung für den Bereich zwischen Bergstraße im Westen, Bürgermeister-Meyer-

Straße im Norden, Vor den Kämpen im Osten und Südstraße im Süden einen Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Hinsichtlich der Standortwahl für den dieser Planung zu Grunde liegenden Verfahrensbereich ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen zum einen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Zum anderen innerörtliche Baulücken zu schließen und moderate Verdichtungen bestehender Baugebiete wohnumfeldverträglich/-angepasst zu ermöglichen.

Die Erschließung für das Plangebiet erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraße, die unverändert bleiben. Für die geplanten Innenbereiche muss die Zufahrt über das Vorliegergrundstück erfolgen.

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Norden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelt Wohngrundstücke im Süden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Wohnbebauung westlich der Bergstraße, im Osten von der Wohnbebauung entlang der Straße Vor den Kämpen, im Norden von der Bürgermeister-Meyer-Straße und im Süden von der Wohnbebauung entlang der Südstraße. Höhenmäßig steigt das Plangebiet nach Südwesten von ca. 75,0 m über NHN (Normalhöhen-null) im Bereich Bürgermeister-Meyer-Straße/Schlangenpättken und ca. 96,0 m über NHN im Bereich Bergstraße an. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 5,05 ha.

Der Planbereich liegt außerhalb der Landschaftspläne. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Südöstlich des Planbereiches schließt in rd. 30 m Entfernung zum einen der Naturpark TERRA.vita (NTP-012) und auch das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-ST-00072) an.

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401, Düsterdieker Niederung) liegt in einer Entfernung von mehr als 4,5 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in rd. 6 km Entfernung.

Mit der geplanten baulichen Nutzung (moderate Verdichtung) dieses Bereiches wird lediglich Bauprojekt bezogen ein Eingriff in Natur und Landschaft, durch die Versiegelung von derzeit als Gartenbereich genutzten Flächen, hervorgerufen.

Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) außerhalb des Plangebietes im Ausgleichsflächenpool der Gemeinde Mettingen (Waldfläche an der Tüöttenstraße) auszugleichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

*Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.*

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

*Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:*

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

*Baugesetzbuch:*

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:*

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

*Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:*

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

*TA Lärm:*

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

*DIN 18005:*

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

*Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)*

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

## **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

*Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.*

#### *Landschaft, Landschaftsbild*

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Wohnbebauung westlich der Bergstraße, im Osten von der Wohnbebauung entlang der Straße Vor den Kämpen, im Norden von der Bürgermeister-Meyer-Straße und im Süden von der Wohnbebauung entlang der Südstraße.

Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Norden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Süden und Westen.

Südöstlich des Planbereiches schließt in rd. 30 m Entfernung zum einen der Naturpark TER-RA.vita (NTP-012) und auch das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-ST-00072) an.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

*- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen und auch andere relevante Fachpläne liegen nicht vor.

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401, Düsterdieker Niederung) liegt in einer Entfernung von mehr als 4,5 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in rd. 6 km Entfernung.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Hecken, Fettwiesen, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 10 Fledermausarten, 27 Vogelarten und eine Reptilienart.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	Na	Na	FoRu!	Na
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	FoRu			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	Na	(Na)		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	Na	FoRu!	Na

Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U					FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S			(FoRu)		FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S				FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S					FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U					Ru, Na
<b>Reptilien</b>									
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)			FoRu

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet im näheren Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 01/2025).

Es liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten.

Die im Plangebiet erhaltenswerten Bäume werden im Bebauungsplan verortet und als zu erhalten festgesetzt.

#### *Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich eine Braunerde / Braunerde-Parabraunerde, zum Teil erodiert und zum Teil pseudovergleyt aus 6 – 20 dm schwach und mittel tonigem, vereinzelt schwach toni-

gem und vereinzelt mittel tonigem Schluff, wechsellagernd mit vereinzelt mittel schluffigem Sand und vereinzelt sandigem Schluff aus Löß und Solifluktionsbildung, alternativ zum Teil aus Sandlöß, stellenweise Löß sowie Sandlöß des Jungpleistozän. Diese lagern über mittel sandigem, steinig-grusigem Lehm aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ zum Teil über Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein des Oberkarbon (Silesium) und Jura und Unterkreide). Dieser Boden ist ein sehr schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBI.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes sowie in näherer Umgebung hierzu nicht vorhanden.

### *Hochwasserschutz*

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt.

Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutunggefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Für die Planungsabsicht im Rahmen der Bebauungsplanung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegungen zum Hochwasserrisikomanagement (Ziel I.1.1, Grundsatz I. 1.2)
- Klimawandel und -anpassung (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2)
- Einzugsgebiet nach § 3 Nummer 13 WHG (Ziel II.1.3)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gemäß § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gemäß § 3 Nr. 13 WHG).

### *Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

Das Plangebiet schließt nördlich und östlich an das bebaute Siedlungsgebiet von Mettingen an. Das weitere Umfeld im Süden und Westen ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke.

Aufgrund der Ortsrandlage sind umliegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen / Nutzflächen, die an das Plangebiet angrenzen, vorhanden.

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Zudem befindet sich vor Ort ein Mischwasserkanal, so dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt wird, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität am Ortsrand von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO<sub>2</sub> und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Über ein Drittel der in Deutschland zur Verfügung stehenden Energie wird in Gebäuden verbraucht. Damit die Klimaschutzziele erreicht werden können, müssen Gebäude entweder weniger Energie verbrauchen oder Energie nutzen, die keinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß verursacht. Daher verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien, um einen Teil des benötigten Wärmebedarfes daraus zu decken. Dies kann zum Beispiel die Installation einer Solarthermieanlage, der Einbau eines Holzpelletofens als Heizung oder der Einbau einer Wärmepumpe sein.

*Kultur- und sonstige Sachgüter  
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung im Planbereich fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch könnten im bestehenden, locker bebauten und mit zum Großteil Einzelhäusern bestandenen Siedlungsgebiet, das geprägt ist durch eine starke Hanglage und eine vorhandene intensive Begrünung, überdimensionierte Mehrfamilienhäuser mit großflächig versiegelten Flächen und einem damit verbundenen Eingriff in die vorhandene Topographie entstehen, die dem vorhandenen Gebietscharakter entgegenstehen. Unter anderem die meist schmalen Erschließungsstraßen lassen kaum Platz für den ruhenden Verkehr, so dass besonders bei Mehrfamilienhäusern die Anzahl der erforderlichen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen werden muss. Oftmals reichen diese jedoch nicht für die tatsächlich vorhandenen Pkws aus und es wird auch kein Besucherverkehr mit einbezogen, so dass die Verkehrssicherheit (Durchgängigkeit für Rettungsfahrzeuge, Begegnungs- und Erschließungsverkehr), gegebenenfalls nicht überall gewährleistet werden kann.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.*

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltmedien unterschieden werden.

Die durch Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass damit nachhaltige Auswirkungen verbunden sind. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in die nachfolgende Prognosebeschreibung integriert.

#### *Landschaft, Landschaftsbild*

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten sowie infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der angestrebten moderaten und wohnumfeldverträglichen Verdichtung der Siedlungslage nicht zu erwarten.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, so dass die geplante Nutzung des Verfahrensbereiches keinen Einfluss auf diese ausübt.

#### *- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

Da der Verfahrensbereich außerhalb von Landschaftsplänen liegt und auch andere relevante Fachpläne nicht vorliegen, ergeben sich durch diese Planung keine Auswirkungen.

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (DE-3612-401, Düsterdieker Niederung) in > 3000 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können zum Großteil für das Plangebiet wegen der vorhandenen nördlich und östlich anschließenden Wohnbebauung und der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben.

Mit der geplanten baulichen Nutzung (moderate Verdichtung) dieses Bereiches wird lediglich Bauprojekt bezogen ein Eingriff in Natur und Landschaft, durch die Versiegelung von derzeit als Gartenbereich genutzten Flächen, hervorgerufen.

Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Vorsorglich wird dennoch folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Aus Artenschutzgründen (§ 44 (1) BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Planungs- und Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde, des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.*

*Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden.*

*Auf Ebene des Bebauungsplanes ist noch keine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden. Bei Bauanträgen und Freistellungsanträgen nach BauONW ist der Unteren Naturschutzbehörde für jedes Bauvorhaben eine Artenschutzprüfung (ASP 1) ggf. eine ASP2 vorzulegen.*

Die im Plangebiet erhaltenswerten Bäume werden im Bebauungsplan verortet und als zu erhalten festgesetzt.

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz  
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist sowie infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Wohnbebauung an und werden über die vorhandenen Gemeindestraßen erschlossen.

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktionen mehr übernehmen können; dabei stellt sich der vorliegende Boden (Braunerde-Parabraunerde) als ein sehr schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz dar.

Die Inanspruchnahme des Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich bereits baulich überprägt ist, es sich im Allgemeinen um die moderate Verdichtung von bereits bebauten Grundstücksflächen handelt und einer nachhaltigen Entwicklung entspricht, so dass nicht noch mehr Baumaßnahmen auf Bereiche von Bauland-Neuausweisungen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen am Ortsrand entfallen.

Altlasten sind für den Planbereich selbst nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Zudem befindet sich vor Ort ein Mischwasserkanal, so dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt wird, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Da durch diese Planung eine Nachverdichtung bzw. bessere Ausnutzbarkeit der Versiegelungsintensität der Wohngrundstücke ermöglicht wird, wird als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel und den Starkregenschutz für die Innenbereiche (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) festgesetzt, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen in einer Zisterne als Niederschlagswassernutzungsanlage zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen ist. Bei Inanspruchnahme der innenliegenden Grundstücke ist daher auf jedem Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten.

Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist ordnungsgemäß zu unterhalten und bewirtschaften. Die Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser auf den Grundstücken muss getrennt durchgeführt werden; eine Vermischung ist erst im Grundstücksübergabekontrollschacht vor Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation zulässig.

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

### *Hochwasserschutz*

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der lediglich punktuell und minimal überflutet werden kann. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich mögliche Überflutungen von 0,1 bis 1,0 m Wassertiefe, im Bereich des Grundstückes Bürgermeister-Meyer-Straße Haus Nr. 7 auch bis zu 2,0 m Wassertiefe.

Starkregengefahrenkarte:



Jeder Eigentümer sollte im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Einfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Jeder Eigentümer hat sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Zur Hochwasservorsorge ist in den Bebauungsplan folgende Festsetzung aufgenommen worden:

*Auf jedem Baugrundstück im Innenbereich (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten, in die ausschließlich Dachflächenwasser einzuleiten ist.*

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes als auch auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit temporären Geruchsimmissionen für den Planbereich zu rechnen, die aufgrund der Ortsrandlage als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Da es sich bei dieser Planung um die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebiet handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten ungewöhnlicher/unvorhergesehener Situationen (Unfälle, Katastrophen, etc.) kann zurzeit auf den Katastrophenschutz des Kreises Steinfurt zurückgegriffen werden (Stabsstelle Katastrophenschutz, Taschennotfallplan, etc.).

Zudem sind vor Ort eine Feuerwehr, die sich neben dem Ordnungsamt um den Zivil- und Katastrophenschutz kümmert, mit einem Notarzt und Rettungssanitäter mit einer 12 Stunden Bereitschaft und einem Notarzteinsetzfahrzeug vorhanden.

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

mögliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation (Mischwasserkanal) der Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft, die Luftqualität, das Klima und den Klimaschutz sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene moderate Verdichtung im Allgemeinen Wohngebiet, der vorgesehenen Grundflächenzahlen, der teilweise Einbau einer Zisterne zur Rückhaltung von Niederschlagswässern und der geplanten Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgen.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist von der Bauherrschaft ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung- EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.*

Des Weiteren wird der Bauherrschaft empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) zu Bewässerungszwecke (Regentonne) zu nutzen.

Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien.

#### *Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes *nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)*

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Energie sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

#### Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

*Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.*

#### *Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich*

Bei der Auswahl der Flächen wird ein bereits bebauter Siedlungsbereich mit zum Teil großzügigen Gartenflächen und Baumbeständen, innerhalb der Ortslage von Mettingen in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Gemeinde Mettingen und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird der Bauherrschaft im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Vorsorglich ist dennoch ein entsprechender Hinweis in

den Bebauungsplan aufgenommen worden, dass u.a. bei Bauanträgen und Freistellungsanträgen nach BauO NRW der Unteren Naturschutzbehörde für jedes Bauvorhaben eine Artenschutzprüfung (ASP 1) ggf. ASP 2 vorzulegen ist.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Zudem befindet sich vor Ort ein Mischwasserkanal, so dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt wird, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Da durch diese Planung eine Nachverdichtung bzw. bessere Ausnutzbarkeit der Versiegelungsintensität der Wohngrundstücke ermöglicht wird, wird als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel und den Starkregenschutz für die Innenbereiche (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) festgesetzt, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen in einer Zisterne als Niederschlagswassernutzungsanlage zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen ist. Bei Inanspruchnahme der innenliegenden Grundstücke ist daher auf jedem Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten.

Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist ordnungsgemäß zu unterhalten und bewirtschaften. Die Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser auf den Grundstücken muss getrennt durchgeführt werden; eine Vermischung ist erst im Grundstücksübergabekontrollschacht vor Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation zulässig.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Braunerde-Parabraunerde) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

### *Eingriff/Ausgleich*

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

<b>A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich</b>						
<b>Code</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Biotop</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Fläche</b> (m <sup>2</sup> )	<b>Grundwert A</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Gesamtkorrekturfaktor</b>	<b>Gesamtwert</b>	<b>Einzelflächenwert</b>
1.1	Versiegelte Fläche (bebaute Fläche)	15.502,5	0	1	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	6.797	0	1	0	0
4.4	Ziergarten	28.166,5	2	1	2	56.333
<b>Summe</b>		<b>50.466</b>	<b>Gesamtflächenwert A</b>			<b>56.333</b>
			<b>Summe</b>			

<b>B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>						
<b>Code</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Biotop</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Fläche</b> (m <sup>2</sup> )	<b>Grundwert P</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Gesamtkorrekturfaktor</b>	<b>Gesamtwert</b>	<b>Einzelflächenwert</b>
1.1	Versiegelte Fläche (bebaute Fläche)	20.139	0	1	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	6.797	0	1	0	0
4.4	Ziergarten	23.530	2	1	2	47.060
<b>Summe</b>		<b>50.466</b>	<b>Gesamtflächenwert B</b>			<b>47.060</b>
			<b>Summe</b>			

<b>C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)</b> <b>47.060 – 56.333 = - 9.273</b>
---

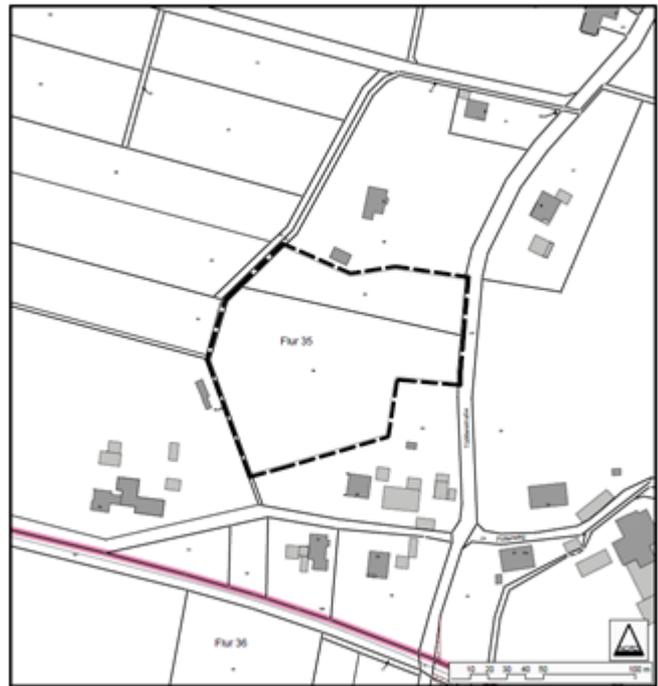
Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 9.273 Werteinheiten.

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung zur moderaten Verdichtung eines bestehenden Siedlungsbereiches handelt, wird Bauprojektbezogen ein entsprechender ökologischer Ausgleich auf den gemeindeeigenen Ausgleichflächenpool an der Tüöttenstraße vorgehalten. Alternativ kann der Ausgleich in Absprache mit der Gemeinde auch auf den jeweiligen Grundstücken zum Beispiel durch die Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher, Laub- oder Obstbäume erfolgen.

Der Flächenbedarf für eine Bauprojektbezogene externe Kompensation wird nachstehend beispielhaft aufgeführt:

Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker  
(200 WE, Aufwertungsfaktor 4 → Flächenbedarf 50 m<sup>2</sup>)

Die Kompensation Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker kann somit auf der gemeindeeigenen und im Grundbuch eingetragenen Fläche an der Tüöttenstraße (Flur 35, Flurstücke 59 und 60 tlw.) abgelöst werden. Dort hat die Gemeinde bereits eine über 1 ha große Waldfläche angelegt.



Lageplan Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße

#### Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

*Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.*

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine moderate Verdichtung eines bestehenden und bereits bebauten Siedlungsgebietes innerhalb der Ortslage von Mettingen geschaffen werden, wodurch eine sinnvolle und noch bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann.

Beim Verfahrensbereich handelt es sich um ein heterogenes Baugebiet aus der Nachkriegszeit, das beliebt, ortsnah und relativ locker bebaut ist und somit einige, bisher ungenutzte Baulandreserven aufweist. Die Bausubstanz der vorhandenen Gebäude ist überwiegend in den 1950er bis in die 1970er Jahre entstanden, so dass teilweise bereits begonnen und in absehbarer Zeit von einem stärker wirksam werdenden Generationswechsel auszugehen ist. Aufgrund der daraus resultierenden Veränderungen im Plangebiet soll mit dem Bebauungsplan ein hohes Maß an Planungssicherheit für alle Eigentümer und Bewohner des Gebietes geschaffen werden.

Hinsichtlich der Standortwahl für den dieser Planung zu Grunde liegenden Verfahrensbereich ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen zum einen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Zum anderen innerörtliche Baulücken zu schließen und moderate Verdichtungen bestehender Baugebiete wohnumfeldverträglich/-angepasst zu ermöglichen.

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung für einen bereits bestehenden und bebauten Siedlungsbereich handelt und die Schaffung eines hohen Maßes an Planungssicherheit für alle Eigentümer und Bewohner des Gebietes nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden kann, werden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

*Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.*

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Da es sich bei dieser Planung um die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.*

## **Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

*Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.*

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher unbebauter Flächen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

#### Allgemein verständliche Zusammenfassung

*der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.*

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über die angrenzenden Gemeindefestsetzte Straßen (Bergstraße, Bürgermeister-Meyer-Straße, Vor den Kämpen, Köllesch und Südstraße), so dass künftig die vorhandene Infrastruktur einer verbesserten Nutzung zugeführt werden kann.
- Der Planbereich befindet sich am Westrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine gewachsene und bereits bebaute Wohnsiedlung mit Gartenanlagen. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Norden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Süden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Wohnbebauung westlich der Bergstraße, im Osten von der Wohnbebauung entlang der Straße Vor den Kämpen, im Norden von der Bürgermeister-Meyer-Straße und im Süden von der Wohnbebauung entlang der Südstraße.  
Höhenmäßig steigt das Plangebiet nach Südwesten von ca. 75,0 m über NHN (Normalhöhennull) im Bereich Bürgermeister-Meyer-Straße/Schlangenspättken und ca. 96,0 m über NHN im Bereich Bergstraße an.
- Südöstlich des Planbereiches schließt in rd. 30 m Entfernung zum einen der Naturpark TERRA.vita (NTP-012) und auch das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-ST-00072) an.  
Für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401, Düsterdieker Niederung) liegt in einer Entfernung von mehr als 4,5 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in rd. 6 km Entfernung.
- Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Vorsorglich ist dennoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden, dass u.a. bei Bauanträgen und Freistellungsanträgen nach BauO NRW der Unteren Naturschutzbehörde für jedes Bauvorhaben eine Artenschutzprüfung (ASP 1) ggf. ASP 2 vorzulegen ist.
- Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Zudem befindet sich vor Ort ein Mischwasserkanal, so dass das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen über die Kanalisation der Kläranlage zugeführt wird, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Da durch diese Planung eine Nachverdichtung bzw. bessere Ausnutzbarkeit der Versiegelungsintensität

der Wohngrundstücke ermöglicht wird, wird als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel und den Starkregenschutz für die Innenbereiche (Flächen mit einer maximalen Gebäudehöhenfestsetzung) festgesetzt, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen in einer Zisterne als Niederschlagswassernutzungsanlage zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen ist. Bei Inanspruchnahme der innenliegenden Grundstücke ist daher auf jedem Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen mit mindestens 3 m<sup>3</sup> zu errichten.

Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist ordnungsgemäß zu unterhalten und bewirtschaften. Die Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser auf den Grundstücken muss getrennt durchgeführt werden; eine Vermischung ist erst im Grundstücksübergabekontrollschacht vor Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation zulässig.

- Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich bereits baulich überprägt ist, es sich im Allgemeinen um die moderate Verdichtung von bereits bebauten Grundstücksflächen handelt und einer nachhaltigen Entwicklung entspricht, so dass nicht noch mehr Baumaßnahmen auf Bereiche von Bauland-Neuausweisungen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen am Ortsrand entfallen.
- Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung zur moderaten Verdichtung eines bestehenden Siedlungsbereiches handelt, wird Bauprojekt bezogen ein entsprechender ökologischer Ausgleich auf den gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße vorgehalten. Alternativ kann der Ausgleich in Absprache mit der Gemeinde auch auf den jeweiligen Grundstücken zum Beispiel durch die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbaumes erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die moderate Bebauung/Verdichtung und Versiegelung bereits anthropogen überprägter Grundstücksflächen innerhalb eines bestehenden/bebauten Siedlungsgebietes beziehen. Die Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung Bauprojekt bezogen ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

#### Referenzliste der Quellen.

*die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.*

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), April 2005, Hennef

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Mettingen, im Januar 2025

Gemeinde Mettingen  
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

Sieker  
(Dipl.-Ing.)